



DFS Deutsche Flugsicherung

NfL II 79/03

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL II

51. Jahrgang

Langen, 18. September 2003



DEUTSCHER AERO CLUB e.V.  
Beauftragter des BMV

LUFTSPORTGERÄTE-BÜRO

Lufttüchtigkeitsanweisung  
LTA-Nr.: LSG 03-006

Datum der Bekanntgabe: 20.08.03

### Muster:

Gerätenr.	Baumuster	Baureihe	Gerätenr.	Baumuster	Baureihe
61045	Stratos	alle	61161.1	MCR	01 ULC
61101	Storch	alle	61165	HK 12	
61102.1	FK 9 MK 3	alle	61167	UFM 11	alle
61108.1	Jetfox	97	61169	Zephyr	
61109	Gemini Ultra	alle	61169.1	Zephyr	Z 2000
61109.1	Gemini	G-3 Mirage	61169.2	Zephyr	Z 2000 C
61131	Piccolo		61173	Allegro	alle
61141	Ikarus	C 42	61174	TL 96 Star	
61141.1	Ikarus	C 42 B	61177	FK 14 Polaris	
61142	D4 Fascination	alle	61179	Dynamic	WT 9
61142.1	D4 Fascination	BK	61180	UFM 13	Lambada
61148	Sky Arrow	alle	61180.1	UFM 13/15	Lambada
61151	CT		61181	UFM 10	Samba
61151.1	CT	2K	61183	Speedy Mouse	ID
61161	MCR	01 UL	61184	Impulse 100	

### Anlaß:

Bei der Untersuchung von Unfällen bei Ultraleichtflugzeugen wurde festgestellt, dass beim Ausschuss von Rettungsgeräten durch eine geschlossene FVK-Struktur, an scharfen Kanten der Austrittsöffnung eine Hemmung beim Ausbringvorgang auftrat bzw. Packschläuche aufgeschlitzt und so stark beschädigt wurden, dass diese sich um die Rettungsgerät-Fallschirm-/Tragseile wickelten. Die Fallschirme der Rettungsgeräte konnten sich dadurch nicht mehr öffnen.

### Maßnahmen:

Modifizieren der Ausschussöffnung entsprechend einer vom Hersteller/Musterbetreuer erstellten und von der zulassenden Stelle anerkannten Technischen Mitteilung.

### Termine und Fristen:

Die Modifikation ist bis zum 31.10.03 an jedem betroffenen UL durchzuführen

### Durchführung und Bescheinigung

Die Maßnahme kann beim Hersteller oder einem dafür anerkannten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt werden und ist von einem Prüfer Kl. 5 mit entsprechender Berechtigung zu bescheinigen (s. Anlage).

Eine Kopie der Bescheinigung ist an die Stelle zu senden, bei der das Luftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist.

### Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) darf ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) betroffenes Luftfahrtgerät nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

DAeC Luftsportgerätebüro

R. Hüls